

Zeitschrift: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]
Herausgeber: Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires
Band: 3 (1905)
Heft: 10

Nachruf: Oberstleutnant Otto Ernst Arni
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schlussbetrachtung.

In engen Umrissen habe ich hier den mittels der Rechenmaschine „Brunsviga“ einzuschlagenden Weg für die meist in Anwendung kommenden Rechnungen des Geometers angegeben und komme zu folgender, auf Erfahrung gestützter Schlußbetrachtung:

Die Rechenmaschine würde nur von ideeller Bedeutung sein, wenn ihre Leistungen qualitativ und quantitativ denen eines geübten und befähigten Rechners nicht überlegen wären. Sie vollbringt jedoch ein Vielfaches der Arbeit, die ein noch so geübter Rechner in der gleichen Zeit ohne ihre Hilfe zu leisten vermag, und ist wegen der Anpassung an die in unserem Berufe vorkommenden Rechnungsarten von universeller Bedeutung.

Obige Aufgaben erbringen den deutlichen Nachweis, daß die Rechenmaschine in Bezug auf die Genauigkeit ihrer Zahlenangaben allen Anforderungen gewachsen ist und daß sie im Verein mit den vorhandenen Hilfstafeln zu einer schnellen und sicheren Lösung aller rechnerischen Aufgaben des Geometers berufen ist.

Basel, im April 1905.

† Oberstleutnant Otto Ernst Arni.

Mit schmerzlichem Bedauern werden wohl alle unsere Leser vernehmen, daß eines unserer treuesten Mitglieder, das sich um die bernische Sektion wie um den Gesamtverein mancherlei Verdienste erworben, am 19. September in Lyß gestorben ist und dort am 22. September unter allgemeiner Teilnahme begraben wurde. Ein Freund widmet ihm im „Bund“ folgenden Nachruf:

„Wohl noch nie hat Lyß ein so imposantes Begräbnis gesehen, wie am Freitag. Nicht nur die ganze Ortschaft trauerte um einen ihrer besten Bürger, sondern aus allen Teilen der Kantone Bern und Solothurn waren die zahlreichen Freunde von Konkordatsgeometer und Art.-Oberstleutnant Otto Arni herbeigeeilt, um dem Manne die letzte Ehre zu erweisen, der ein Selfmademan im wahren Sinne des Wortes war. Der Verstorbene war Bucheggberger, besuchte die Schulen der Stadt Solothurn, das Technikum Winterthur und arbeitete schon als ganz junger Geometer mit großem Erfolge an der Monte Cenerebahn. Nach mehrjähriger

Praxis im solothurnischen Schwarzbubenland kam Arni, mit reichen Kenntnissen ausgestattet, in den Kanton Bern, wo er speziell im Amt Schwarzenburg, im Seeland, eine überaus fruchtbare Tätigkeit entwickelte. Sein Name ist engverknüpft mit den Vermessungsarbeiten einer großen Zahl von Straßenbauten und von bernischen Bahnen, der Thunerseebahn, Gürbetalbahn, der Direkten Bern-Neuenburg, der Bern-Schwarzenburgbahn etc. Vor zehn Jahren ließ sich der Verstorbene dauernd in Lyß nieder, wo er ein viel gesuchtes Bureau leitete und sich mit Frl. Spring von Schüpfen einen glücklichen Hausstand gründete, der aber bereits nach zwei Jahren vom unerbittlichen Schicksal grausam zerstört wurde. Arni verheiratete sich nicht wieder, er lebte seiner Arbeit, seinen Geschwistern und Verwandten, mit denen er in liebevoller Zuneigung verbunden war, seinen Freunden, die ihrem unvergeßlichen Kameraden ein bleibendes Andenken bewahren werden. Arni war auch ein strammer Militär; als Art.-Oberstleutnant führte er er Solothurner-, Luzerner- und Berner-Truppen, überall gleich angesehen und gleich beliebt. Seit zwei Jahren litt der sonst so starke Mann an einem Herzleiden, dem er nach hartnäckigem Kampfe im Alter von bloß 47 Jahren erlegen ist. Ein mit Arbeit reichgesegnetes Leben hat mit Otto Arni einen leider allzufrühen Abschluß gefunden.“

Gerichtlicher Entscheid.

Das königlich preußische Oberverwaltungsgericht hat einem „vereideten Landmesser“ die Bestallung entzogen, weil er sich mit § 39 der „Anweisung des Finanzministers für das Verfahren bei den Vermessungen zur Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten“ in Widerspruch setzte.

Der bezügliche Paragraph lautet in seinem ersten wesentlichen Absatz:

Von den Grundeigentümern beigebrachte Vermessungsstücke dürfen nur dann zur Berichtigung des Grundsteuerkatasters verwendet werden, wenn sie auf Grund einer von einem öffentlich bestellten Landmesser persönlich ausgeführten, örtlichen Vermessung hergestellt sind.

Aus der Begründung des Urteils sei folgendes mitgeteilt: Über die zwingende Natur der klaren Vorschrift des § 39 durfte der Beklagte nicht im Zweifel sein. Von ihrer gänzlichen Ver-